

# Satzung

## der Eislöwen-Fans Löbau

### § 1 Name und Sitz des Fanclubs

- (1) Der Fanclub führt den Namen „Eislöwen-Fans Löbau“. Er hat seinen Sitz in Löbau.
- (2) Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06. und umfasst somit 12 Monate.

### § 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Fanclub dient
  - a.) der Kameradschaft und Geselligkeit,
  - b.) der Unterstützung der Eishockey-Mannschaften des ESC Dresden und der Dresdner Eislöwen in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und soweit möglich der Auswärtsspiele
  - c.) der Förderung von Kontakten und Solidarität zwischen Fanclubs sowie
  - d.) der Werbung für den Eishockey-Standort Dresden
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Eislöwen-Fans Löbau distanzieren sich von jeglicher Gewalt in der Eissporthalle.

### § 3 Mitgliedschaft im Fanclub

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragsteller unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Gründungsmitglieder durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Spielbesuchen und Veranstaltungen für sich selbst.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub

- (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet
  - a.) durch freiwilligen Austritt oder
  - b.) durch Ausschluss oder
  - c.) durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf

- a.) das Fanclub-Vermögen und
- b.) das Fanclub-Eigentum

(4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Fanclubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere

- a.) in grober Weise gegen das Ansehen des Fanclubs verstößt und/oder
- b.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt

#### **§5 Die Organe des Fanclubs**

(1) Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens

- a.) die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
- b.) die/den stellv. Vorsitzende/Vorsitzenden
- c.) die/den KassiererIn/Kassier
- d.) die/den SchriftführerIn/Schriftführer

#### **§6 Die Beiträge des Fanclubs**

(1) Der Fanclub verlangt keinen Jahresbeitrag.

#### **§7 Der Vorstand des Fanclubs**

(1) Der Fanclub wird vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzende/Vorsitzenden und der/dem KassiererIn/Kassier durch mindestens zwei der genannten Personen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende/Vorsitzender nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende/Vorsitzender handeln soll.

(2) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

(3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

#### **§8 Die Mitgliederversammlung des Fanclubs**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c.) Wahl der Vorstandschaft sowie
- d.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

### **§9 Wahlen im Fanclub**

(1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a.) die/der 1. Vorsitzende/Vorsitzender
- b.) die/der 2. Vorsitzende/Vorsitzender
- c.) die/der Kassierer/Kassier

(2) Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.

(3) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(5) Vor der Wahl ist/sind die/der Kandidatin/Kandidat zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.

(6) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

### **§10 Fanclub-Auflösung**

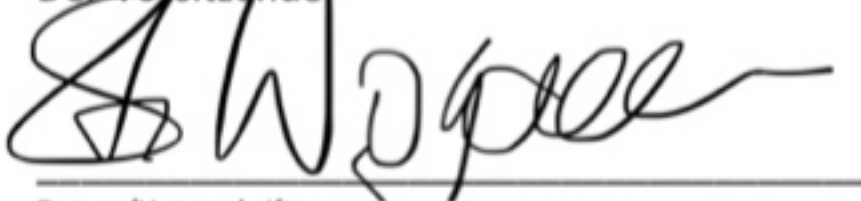
(1) Die Auflösung des Fanclubs kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.

(2) Im Falle der Fanclub-Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Fanclubinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Fanclubvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2022 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Vorsitzende



Datum/Unterschrift